



Einbürgerungsreglement (EBR)

**der
Einwohnergemeinde Zollikofen**

29.
August
2018

Einbürgerungsreglement (EBR)

*Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde Zollikofen,
gestützt auf*

*Art. 55 lit. a der Gemeindeverfassung vom 30. November 2003
(SSGZ 101.1),*

auf Antrag des Gemeinderates,

beschliesst:

1. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 Dieses Reglement ergänzt die Bestimmungen von Bund und Kanton zur Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Zollikofen.

2. Schweizerinnen und Schweizer

Voraussetzungen

Art. 2 ¹ Gesuchstellende Personen müssen nebst den Voraussetzungen nach kantonalem Recht folgende Kriterien erfüllen:

- a Seit mindestens zwei Jahren ununterbrochener Aufenthalt in der Gemeinde Zollikofen.
- b Kein Eintrag im Strafregistrauszug für Privatpersonen.
- c Keine offenen Betreibungen und keine offenen Verlustscheine in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens.
- d Die definitiv veranlagten Steuern sind bezahlt und die provisorischen Akonto-Steuerrechnungen fristgerecht beglichen.

² Volljährige gesuchstellende Personen müssen ausserdem nachweisen, dass sie zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einbürgerungsverfahrens keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen oder bezogene Leistungen vollständig zurückbezahlt haben.

³ Sozialhilfeleistungen, die während der Minderjährigkeit oder der Erstausbildung bezogen wurden bzw. aktuell bezogen werden, müssen nicht zurückbezahlt werden, um eingebürgert werden zu können.

3. Ausländerinnen und Ausländer

Voraussetzungen

Art. 3 ¹ Gesuchstellende Personen müssen die Voraussetzungen nach übergeordnetem Recht erfüllen.

² Sie müssen zudem den Nachweis erbringen, dass sie nebst den definitiv veranlagten Steuern auch die provisorischen Akonto-Steuerrechnungen fristgerecht beglichen haben.

4. Ausnahmen

Ausnahmen

Art. 4 Der Gemeinderat kann von den Voraussetzungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und d, Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 Absatz 2 Ausnahmen bewilligen, sofern die gesuchstellenden Personen aufgrund einer Behinderung oder andauernden Krankheit oder aus anderen gewichtigen Umständen die Voraussetzungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllen können.

5. Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

Art. 5 Einbürgerungs- und Beschwerdeverfahren, die beim Inkrafttreten dieses Reglements bereits hängig sind, werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Inkrafttreten

Art. 6 Das Reglement tritt auf den 1. November 2018 in Kraft.

Zollikofen, 29. August 2018

GROSSER GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Markus Bacher
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Fakultatives Referendum

Der Beschluss des Grossen Gemeinderats vom 29. August 2018 ist im Anzeiger Region Bern vom 5. September 2018 öffentlich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis, dass innert 40 Tagen seit Veröffentlichung das fakultative Referendum gemäss Artikel 34 der Gemeindeverfassung ergriffen werden kann. Die Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

Zollikofen, 17. Oktober 2018

Der Gemeindeschreiber

Stefan Sutter